

ERLÄUTERUNGEN ZUM WÄHLEREVIDENZBLATT

Kriterien zum Lebensmittelpunkt (Pkt. 3 der Anlage 1):

a) Wirtschaftlich: Haus- und Wohnungseigentum bzw. eine Mietwohnung, das bzw. die von der Person laufend genutzt wird; Standort des eigenen Firmenbetriebes (Unternehmensführung); landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften; somit alle Punkte welche die Person wirtschaftlich an diese Gemeinde binden; usw. Es reicht nicht aus, wenn die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur auf Eigentum oder Besitz an Baulichkeiten oder Liegenschaften gestützt werden kann.

b) Beruflich: Ort des Firmensitzes oder Tätigkeitsortes der Firma bzw. des Betriebes, wo die Person arbeitet; längerfristige Arbeit in dieser Gemeinde; Pflgetätigkeit für Personen in dieser Gemeinde; alle beruflichen Tätigkeiten in dieser Gemeinde, welche regelmäßig und wiederkehrend ausgeübt werden; usw.

c) Gesellschaftlich: Sämtliche familiären Anknüpfungspunkte und der Aufenthalt der Familienmitglieder (Eltern, Partner, Geschwister usw.); Schul- und Kindergartenbesuche der Kinder; Mitgliedschaft oder Teilnahme in einem Verein; usw.

Neben dem auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt, bedarf es für die Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes daher einer Verdichtung der Lebensbeziehungen, dass bei Einbeziehung sämtlicher Lebensumstände in die Betrachtung (also wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen), von einem Mittelpunkt der Lebensbeziehungen gesprochen werden kann. Es kommt dabei auf eine Gesamtschau an. Dabei muss am Wohnsitz nicht der Schwerpunkt sämtlicher 3 Kriterien bestehen, sondern bei einer Gesamtbetrachtung muss sich ergeben, dass der Mensch dort einen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen hat.

Nur vorübergehend ist der Aufenthalt: zu Erholungszwecken, zur Wiederherstellung der Gesundheit, zu Urlaubszwecken, zu kurzfristigen Arbeitsaufenthalten (Monteure, Saisoniers), zu Besuchszwecken, zu Feriapraxisaufenthalten, zu kurzfristigen Schulungsaufenthalten od. ähnlichem). Eine bloß vorübergehende Verdichtung von Lebensbeziehungen reicht somit nicht zur Annahme eines ordentlichen Wohnsitzes aus.

Jedenfalls muss am ordentlichen Wohnsitz für den Aufenthalt eine Unterkunft mit einer Wohn- und Schlafmöglichkeit bestehen.

HINWEIS:

Die Erhebung durch das Wählerevidenzblatt hat keinen Einfluss auf den meldebehördlichen Status des Zweitwohnsitzes, sondern ausschließlich auf das Wahlrecht bei Landtags- und/oder Gemeinderatswahlen.

In Niederösterreich darf man nur einmal in die Landes-Wählerevidenz (Landtagswahl), also nur in einer Gemeinde in NÖ, eingetragen sein. In die Gemeinde-Wählerevidenz (Gemeinderatswahl) kann man jedoch in mehreren niederösterreichischen Gemeinden eingetragen sein.